

*Resolution, beschlossen am 11. Österreichischen Gemeindetag in Klagenfurt
im Jahre 1958*

1. Die Selbstverwaltung der Gemeinden als Grundprinzip des öffentlichen Lebens und der Demokratie bedarf einer ausreichenden verfassungsmäßigen Verankerung. Die Erlassung verfassungsrechtlicher Bestimmungen sollte den Gemeinden, deren Leistungen für den Wiederaufbau Österreichs entscheidend waren, nicht länger vorenthalten werden.

2. Sicherung der gemeindlichen Finanzwirtschaft durch eine Neuordnung des Finanzausgleiches, die insbesondere

- a) jeder Gemeinde jene Mindesteinnahmen garantiert, die sie zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben benötigt, und
- b) eine Vereinfachung des Finanzausgleiches durch Beseitigung der verschiedenen Abzüge von den Brutto-Ertragsanteilen (Bundespräzipium, Landesumlage, Familienlastenausgleich) und durch den Wegfall der Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem Pensionsversicherungsgesetz der Selbständigen (GSPVG) beinhaltet.

3. Neuordnung des Gemeinde-Straßenwesens durch

- a) Bildung eines aus Vertretern der Gebietskörperschaften bestehenden Beirates beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zum Zwecke der Koordinierung der Straßenverwaltung, des Straßenbaues und der Straßenbaufinanzierung.

b) Neuregelung der Finanzierung des Gemeinde-Straßenbaues durch Überprüfung der bestehenden Straßeneinstufung.

Neuregelung der Finanzierung der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen durch unbeschränkte Übernahme dieser Kosten durch den Bund. Beteiligung der Gemeinden an der Mineralölsteuer.

4. Gesetzliche Regelung der öffentlichen Fürsorge unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Anerkennung der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge.
- b) Individualisierung der Leistungen.
- c) Einführung eines Fürsorgelastenausgleiches.
- d) Übernahme der Kosten für Dauerbefürsorgte, für Ausländer und für die Rehabilitation und Resozialisierung durch Bund und Länder.